



ZI – 02

Ausgabe 2020-04-27

Ausgabe 2020-04-27

Informationen der Zertifizierungsstelle OFI CERT

Geosynthetische Dichtungsbahnen: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren gemäß dem entsprechenden Zertifizierungssystem für die werkseigene Produktionskontrolle

Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Strasse 3, Arsenal, Objekt 213, 1030 Wien

T +43 1 798 16 01-790 • **F** +43 1 798 16 01-977

I www.oficert.at • **E** zertifizierung@oficert.at

Nachdruck, Vervielfältigung und Aufnahme auf oder in sonstigen Datenträgern, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OFI Technologie & Innovation GmbH gestattet.

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Qualitätsstandard angepasst.
Schriftliche Anregungen werden daher gerne entgegengenommen.

Inhalt	Seite
1 Scope und Allgemeines.....	2
2 Grundlagendokumente	3
3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung	4
3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen	4
3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	5
3.3 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner	5
3.4 Bewertungsgrundlagen	5
3.5 Zertifizierung	7
4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung	8
4.1 Benötigte Unterlagen	8
4.2 Bewertungsgrundlagen	8
4.3 Inspektion und Inspektionsbericht	8
4.4 Zertifizierung	9
 Anhang A Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente.....	 11

1 Scope und Allgemeines

Diese Ausgabe der Zertifizierungsstelle OFI CERT beinhaltet allgemeine Informationen über die Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Geosynthetischen Dichtungsbahnen.

Es ist Ziel der Europäischen Union (EU) den freien Handel mit Bauprodukten im EU-Binnenmarkt zu realisieren. Dazu tragen immer mehr Bauprodukte in Europa die CE-Kennzeichnung. Die gesetzliche Grundlage stellt im Wesentlichen die [Bauproduktenverordnung \(EU Verordnung Nr. 305/2011\)](#) dar, die am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 2011-04-20, in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG am 2013-07-01 zur Gänze ersetzt hat.

Die Bauproduktenverordnung hat die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte zum Ziel. Die Angleichung erfolgt hierbei durch harmonisierte technische Spezifikationen (harmonisierte Normen (hEN) und Europäische Bewertungsdokumente (EAD)). Mit ihnen werden die Methoden zur Bestimmung und Angabe der Produkteigenschaften EU-weit vereinheitlicht.

In Produktbereichen, für die harmonisierte technische Spezifikationen verfügbar sind, dürfen nach Ablauf einer „Koexistenzperiode“ Produkte nur noch mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass er das vorgeschriebene Nachweisverfahren durchgeführt hat und die Konformität seiner Bauprodukte mit der harmonisierten technischen Spezifikation gegeben ist. In Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz eines Bauprodukts muss er nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Kommission hierbei eine notifizierte Zertifizierungs- oder Prüfstelle einschalten.

Der Hersteller gibt darüber hinaus mit der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung die wichtigen technischen Produkteigenschaften an, die für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke von Bedeutung sein können. Das betrifft die Bereiche:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
- Brandschutz;
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz;
- Sicherheit und Barrierefreiheit der Nutzung;
- Schallschutz;
- Energieeinsparung und Wärmeschutz;
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;

Bei Bauprodukten, die neben der Bauproduktenverordnung anderen EG-Richtlinien unterliegen, erklärt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung, dass die Konformität mit den Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien gegeben ist. Produkte mit der CE-Kennzeichnung dürfen in der EU und im EWR frei in den Handel gebracht und gehandelt werden. Die CE-Kennzeichnung ist damit quasi ein „Reisepass“ für Bauprodukte in der EU.

Das Ziel der Bauproduktenverordnung ist es wesentliche Anforderungen an das Bauwerk, in dem Bauprodukte verwendet werden, festzulegen, welche gemäß Anhang der Bauproduktenverordnung bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen.

Die Anforderungen der Bauproduktenverordnung wurden in die Grundlagendokumente der Richtlinie transferiert und dienen als Grundlage für Aufträge (Mandate) an

- [CEN \(European Committee for Standardization\)](http://www.cenorm.be) zur Erarbeitung von harmonisierten europäischen Normen (hEN); (<http://www.cenorm.be>)
- [EOTA \(European Organisation for Technical Assessment\)](http://www.eota.be) zur Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD); (<http://www.eota.be>)

Die Erfüllung dieser Grundlagen, auf denen das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren basiert, dient als Basis der CE-Kennzeichnung, mit welcher der Hersteller nachweist, dass das Produkt alle wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt und die relevanten Richtlinien der EU eingehalten werden.

2 Grundlagendokumente

Seit 2005 (Ende der Koexistenzperiode) müssen Geosynthetische Dichtungsbahnen für bestimmte Anwendungsfälle eine CE-Kennzeichnung vorweisen. Die Voraussetzung dafür sind harmonisierte Anwendungsnormen, die auf Basis eines Mandats der Europäischen Kommission erarbeitet wurden. Für Geosynthetische Dichtungsbahnen wurden diese harmonisierten Normen im technischen Komitee CEN TC 189 in der Arbeitsgruppe WG 6 erarbeitet.

Unter Geosynthetischen Dichtungsbahnen („geosynthetic barriers (GBR)“) werden die folgenden drei Produktgruppen zusammengefasst:

- Geosynthetische Kunststoffdichtungsbahnen oder „polymeric geosynthetic barriers (GBR-P)“,
- Geosynthetische Bitumendichtungsbahnen oder „bituminous geosynthetic barriers (GBR-B)“ oder
- Geosynthetische Tondichtungsbahnen oder „clay geosynthetic barriers (GBR-C)“.

Die Anwendungsfälle Geosynthetischer Dichtungsbahnen im Rahmen der CE-Kennzeichnung sind derzeit in folgenden Normen definiert:

- EN 13361:2004 „Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Wasserbecken und Staudämmen erforderlich sind“
- EN 13362:2005 „Geosynthetische Dichtungsbahnen - Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Kanälen erforderlich sind“
- EN 13491:2004 „Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tunneln und Tiefbauwerken erforderlich sind“
- EN 13492:2004 „Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Deponien für flüssige Abfälle, Zwischenlagern und Auffangbecken für flüssige Abfallstoffe erforderlich sind“
- EN 13493:2005 „Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Deponien oder Lagerungsstellen für feste Abfallstoffe erforderlich sind“
- EN 13707:2004+A2:2009 „Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften“
- EN 13859-1:2010 „Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen“
- EN 13859-2:2010 „Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände“

- EN 13967:2012 „Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser – Definitionen und Eigenschaften“
- EN 13969:2004 „Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften“
- EN 13970:2004 „Abdichtungsbahnen – Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften“
- EN 13984:2013 „Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften“
- EN 15382:2013 „Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen erforderlich sind“

3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung

Für Geosynthetische Dichtungsbahnen ist System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ¹ (Tab. 1) in den relevanten Produktnormen festgelegt (jeweils Tabelle ZA.2 der relevanten Produktnorm). Das entsprechende Verfahren ist für die erstmalige Zertifizierung und die laufende Zertifizierungstätigkeit anzuwenden.

Tab. 1: Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

System	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der notifizierten Produktzertifizierungsstelle	Status der Konformitätsbescheinigung
1+	Durchführung der werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK; Laufende Prüfung der Produkte	Zertifikat der notifizierten Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WPK und des Produktes
1	Durchführung der werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK	
2+	Durchführung der WPK; Durchführung der Typprüfung	Erstinspektion des Werkes und der WPK; laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.	Bescheinigung (Zertifikat) der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen

Mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei (notifizierte

¹ Siehe dazu Bauproduktenverordnung (307/2011). Vormalig in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) wurden diese als Systeme der Bescheinigung der Konformität bezeichnet.

Stelle) befasst (Tab. 1). Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes **Formular „Antrag auf Zertifizierung“**;
- **Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers**, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- **Leistungserklärungen oder Entwürfe der Leistungserklärungen**
- Produktunterlagen mit zitierter **Kennzeichnung sowie Angabe des Geltungsgebietes der Zertifizierung**;
- Nachweis des Systems zur WPK nach Anhang A der relevanten Produktnorm;
- Nachweis eines zertifizierten **Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001** (falls vorhanden);

3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Für Geosynthetische Dichtungsbahnen ist das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit grundsätzlich mit 2+ (Tab. 1) in den relevanten Produktnormen festgelegt (jeweils Tabelle ZA.2 der relevanten Produktnorm).

Für Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen nach Tabelle ZA. 2 der EN 13984 ist das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit je nach der bestimmungsgemäßen Verwendung bzw. den Brandverhalten mit 1, 3 oder 4 (Tab. 1) festgelegt.

3.3 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Erstinspektion des Werkes und der WPK durchführt, die Leistungserklärung des Zertifikatswerbers sowie deren Übereinstimmung mit der Typprüfung überprüft.

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 3.1 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3.4 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten Produktnorm (Abschnitt 2) und der zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegung, werden die Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion des Werkes und der WPK sowie der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterteilen:

- **Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch**
- **Prüfungen und Berichte** (WPK, Typprüfung)

3.4.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Durch die Erstinspektion durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäße Herstellung sowie die Durchführung der WPK gegeben sind.

3.4.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nach EN ISO 9001 vorgelegt und kann durch den Auditor während der Erstinspektion festgestellt werden, dass dieses ausreichend innerhalb der Organisation implementiert ist, so sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Quali-

tätshandbuch erfüllt. Festlegung des Systems (Umfang) der WPK gemäß Anhang A der relevanten Produktnorm;

- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden **Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen** müssen existieren;
- Verfahren zur **Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung** des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- **Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten**. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse zu verfügen;
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- **Dokumentation der Konformität** nach Prüfung oder Kontrolle;

3.4.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Herstellwerkes **folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen:**

- Festlegungen der **Qualitätsziele**;
- **Organisatorischer Aufbau**;
- **Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken** aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet);
- Festlegung des **Systems (Umfang) der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)**;
- Verfahren zur **genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen** müssen vorhanden sein;
- **Verfahren zur Produktionskontrolle** u. a. zur Anwendung kommenden Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden **Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen** müssen existieren;
- Alle erforderlichen **Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal** zur Durchführung der Prüfungen muss verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur **Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung** des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Verfahren zur **Schulung des Personals** in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten;
- **Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten**. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Ein-

haltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.

- Kontrolle der **Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen.**
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- **Dokumentation der Konformität** nach Prüfung oder Kontrolle;
- **Rückverfolgbarkeit** der Produkte;
- Aufbewahrung der **Dokumentation über 10 Jahre**;

3.4.2 Prüfungen und Berichte

Die Typprüfung, sofern nicht in der Tabelle ZA.2 der relevanten Norm anders vorgeschrieben, ist Aufgabe des Herstellers und hinsichtlich des Umfangs von der Produktgruppe (GBR-P, GBR-B, GBR-C) abhängig. Die **Ergebnisse der Typprüfung sind durch den Antragsteller zusammenzufassen** und entsprechend zu dokumentieren.

Im Falle, dass der Hersteller nicht über alle prüftechnischen Ausrüstungen verfügt, können die im Rahmen der Typprüfung benötigten Prüfungen auch durch eine externe Stelle, welche über einen entsprechenden Kompetenznachweis (Notifizierung) verfügt, durchgeführt werden.

Eine Benutzung von Prüfgeräten zur Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die notifizierte Stelle (Konformitätsbewertungsstelle im System 1+ bzw. 1 oder Prüf- stelle im System 3) ist nach Art. 46(1) der Bauproduktenverordnung nur dann möglich, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist und eine entsprechende Berechtigung (Notifizierung) vorliegt.

Der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle überprüft das Vorhandensein der Typprüfung sowie die auf Basis dieser Ergebnisse erstellte Leistungserklärung und erstellt einen Bericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung, die Beurteilung der WPK sowie gegebenenfalls Abweichungen beinhaltet.

3.5 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 3.4 und nach Vertragsabschluss (Abschnitt 3.5.1).

Abweichungen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen. Diese werden hinsichtlich der Umsetzung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beurteilt.

3.5.1 Zertifizierungsvertrag

Zur Durchführung der künftigen Inspektionen der WPK ist zwischen der Zertifizierungsstelle OFI CERT und dem Antragsteller bzw. Hersteller ein Zertifizierungsvertrag abzuschließen.

Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und jene der Inspektion der WPK unterzogenen Produkte.

3.5.2 Management von Abweichungen

Nach Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen bzw. Abweichungen schriftlich in einer Checkliste fest.

Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizie-

rungsstelle OFI CERT [gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen](#).

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

3.5.3 **Ausstellung der Konformitätsbescheinigung**

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage <http://www.oficert.at> verwiesen.

4 **Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung**

Die [laufende Überwachung \(Inspektion\) der WPK](#) ist in der relevanten Produktnorm (Abschnitt 2) festgelegt und ist durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle [mindestens einmal jährlich pro Herstellerwerk](#) durchzuführen.

4.1 **Benötigte Unterlagen**

Für die Überwachung und damit Zertifikatsverlängerung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- [Aktuelle Leistungserklärung \(Declaration of Performance\)](#), ev. [Änderungen und deren Vorgängerversionen \(dokumentiert\)](#)
- [Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung](#) ²;
- [Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001](#) (falls vorhanden);

4.2 **Bewertungsgrundlagen**

Siehe Abschnitt 3.4.

4.3 **Inspektion und Inspektionsbericht**

Die [Prüfungen der Produkte im Rahmen der WPK ist Aufgabe des Herstellers](#) und hinsichtlich des Umfanges in den zutreffenden EN-Normen festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfung sind durch den Hersteller zu dokumentieren.

² Bei Angabe etwaiger Änderungen hat der Auditor in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

Die Konformitätsbewertungsstelle führt die laufende Inspektion der WPK durch und erstellt einen Bewertungsbericht, welcher die Beurteilung der WPK sowie gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen beinhaltet.

4.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.3. Abweichungen, die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor erneuter Erteilung der Konformitätsbescheinigung innerhalb der gesetzten Fristen umzusetzen.

4.4.1 Management von Abweichungen

Nach Abschluss der Inspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich in einer Checkliste fest und hält die – gegebenenfalls festgestellten Abweichungen – im Bericht fest.

Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

4.4.2 (Neu)Ausstellung von Bescheinigungen (Zertifikaten)

Die (Neu)Ausstellung der Bescheinigung der werkseigenen Produktionskontrolle kann nach beantragten Änderungen und nach positivem Abschluss der Inspektion des Werkes und der WPK, oder von Seiten der Zertifizierungsstelle erfolgen.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

4.4.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen (harmonisierte technische Spezifikationen)

Ändern sich die Bewertungsgrundlagen, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grund liegen, hat die Zertifizierungsstelle OFI CERT den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann. Eine Verstreichung der Frist kann den Entzug oder das Erlöschen der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

Anhang A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigten Dokumente

Zur erstmaligen Zertifizierung benötigten Dokumente:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes **Formular „Antrag auf Zertifizierung“**;
- **Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers**, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- **Leistungserklärungen oder Entwürfe der Leistungserklärungen**
- Nachweis eines zertifizierten **Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001** (falls vorhanden);

Für eine (Neu)Ausstellung von Bescheinigungen benötigte Dokumente:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- **Aktuelle Leistungserklärung (Declaration of Performance), inkl. Änderungsdokumentation und Vorgängerversionen, Nachweise der Prüfergebnisse (im Falle von Änderungen der angeführten Leistungen)**
- Aktuelle Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung und zugehöriger aktueller Leistungserklärung;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Anhang B – Ablauf der Zertifizierung (werkseigene Produktionskontrolle)

